ZUKUNFT.

Ins Arbeitsleben starten

Informationen zur ärztlichen Untersuchung Jugendlicher vor dem Start ins Arbeitsleben



© Fotolia Goodluz

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Liebe Jugendliche, sehr geehrte Eltern, Lehrerinnen und Lehrer,

für junge Menschen ist der Start ins Arbeitsleben ein bedeutender Meilenstein. Damit er gut gelingt, gilt die Beachtung des Jugendarbeitsschutzes im Lern- und Arbeitsprozess als wichtige Voraussetzung. Dazu gehört unter anderem **die gesetzlich geforderte ärztliche Untersuchung, die rechtzeitig vor Beginn der Berufsausbildung / Beschäftigung durchgeführt werden muss.**

Wer gilt als Jugendlicher?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regelt in § 2 Absatz 2:
Jugendlicher ist, wer mindestens 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Ziel der ärztlichen Untersuchung

Die ärztliche Untersuchung prüft den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen. So soll verhindert werden, dass der Jugendliche eine Beschäftigung aufnimmt, der er nicht gewachsen ist. Hierbei geht es um die Erstuntersuchung, die § 32 JArbSchG fordert und die vorwiegend durch die Kinder- oder Hausärzte durchgeführt wird. Aber auch andere Ärzte dürfen diese Untersuchung vornehmen (freie Arztwahl).

Zu beachten ist, dass die Erstuntersuchung **innerhalb der letzten 14 Monate** vor dem Tag der Ausbildung / Beschäftigung durchgeführt wird. Es ist also wichtig, sich **rechtzeitig um einen Termin in einer Arztpraxis zu kümmern**.

Ein Jahr nach Ausbildungsbeginn oder Aufnahme der Beschäftigung muss eine Nachuntersuchung stattfinden (§ 33 JArbSchG).

Formulare für die Untersuchung

Die Formulare für die ärztlichen Untersuchungen, einschließlich des Untersuchungsberechtigungsscheins, den der Jugendliche in der Arztpraxis vorlegen muss, werden auf dem Amt24-Serviceportal als ausfüllbare pdf-Dateien zur Verfügung gestellt:
https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000747?plz=01189&ags=14612000

Bescheinigungen

Der Jugendliche erhält eine Bescheinigung über die durchgeführte Erst- bzw. Nachuntersuchung, die er dem Arbeitgeber vorzulegen hat. Auch die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, erhalten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich.

Wichtig zu wissen: Kann die Bescheinigung dem Arbeitgeber **nicht** vorgelegt werden, darf der Jugendliche **nicht** beschäftigt werden!

Kosten der Untersuchung

Für Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben, trägt grundsätzlich der Freistaat Sachsen die Kosten der Untersuchungen (§ 44 JArbSchG). Die Abrechnung der ärztlichen Leistung erfolgt in diesen Fällen zwischen Arztpraxis und Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen (KVS) auf Grundlage des Untersuchungsberechtigungsscheins.

Hinweis: Manche Arztpraxen erheben für die Untersuchungen eine Gebühr. Sie können ggf. nach einer anderen Arztpraxis recherchieren, die keine Gebühr erhebt (Grundsatz der freien Arztwahl). Die Erstattung eines zwischen Arzt und Jugendlichem/Personensorgeberechtigten vereinbarten Honorars ist dem Land aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Eine **Recherche nach Arztpraxen** bietet die KVS über folgende Internetseite an:
https://frigg.kvs-sachsen.de/arztsuche

Weiterführende Informationen und Kontaktadressen

Auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen, Themenseite Jugendarbeitsschutz, sind weitere Informationen rund um den Jugendarbeitsschutz eingestellt.
Die Kontaktadressen der Arbeitsschutzverwaltung sind in der Rubrik „Kontakt“ zu finden.

Internetseite: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Impressum
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Arbeit und Fachkräfte | Tel: 0351 564 82510 | E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de
Redaktion: Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt | aktualisierte Fassung, November 2026